

**Gemeinde Karlsbad
Landkreis Karlsruhe****Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung der Gemeinde Karlsbad**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad in seiner Sitzung am 12.11.2025 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 21.05.2014, zuletzt geändert am 02.02.2022 beschlossen:

Artikel I

Geändert wird in Abschnitt II Gemeinderat der § 3 a:

§ 3 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Mitglieder des Gemeinderats einschließlich des Vorsitzenden können mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen des Gemeinderats durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen können, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. § 37 Absatz1 Sätze 2 bis 5, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 GemO finden Anwendung. Bei öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Ton- und Bildübertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Die Entscheidung darüber, ob ein Fall nach Satz 1 vorliegt, trifft der Bürgermeister im Rahmen der Einberufung der Sitzung.

Artikel II

Eingefügt wird in Abschnitt II Gemeinderat der § 3b

§ 3 b Zulässigkeit von Film- und Tonaufnahmen durch die Gemeinde

In öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates sind Film- und Tonaufnahmen durch die Gemeinde mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig. Dies gilt insbesondere für Film- und Tonaufnahmen zum Zwecke des Livestreamings und Aufzeichnung der öffentlichen Sitzungen zur Veröffentlichung durch die Gemeinde im Internet. Hiervon ausgenommen ist der Tagesordnungspunkt Fragen der Zuhörer/Bürgerfragestunde.

Die Speicherdauer der aufgezeichneten öffentlichen Sitzungen werden auf die jeweilige Legislaturperiode begrenzt und bei Neukonstituierung des Gremiums im Anschluss an die Kommunalwahlen sowohl intern als auch extern gelöscht. Wird die Veröffentlichung eingestellt, werden die Daten sowohl intern als auch extern gelöscht.

Artikel III

Geändert wird in Abschnitt IV Bürgermeister der §12 Zuständigkeiten Nr. 2.3.

2.3. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes, von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1-6 TVöD sowie von Aushilfskräften, Auszubildenden, Praktikanten und Anwärtern;

Artikel IV

Diese geänderte Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Karlsbad, den 12.11.2025

gez.

Björn Kornmüller, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch oder innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.